

Fahrrad und Recht

BIKE TECH 2017

24.1.2017

Mag. Sascha Jung, LL.M. LL.M.

Rechtsanwalt

Mariahilfer Straße 20 | 1070 Wien

Tel +43 1 521 75-0 | Fax +43 1 521 75-21

sascha.jung@ip-j.at

www.ip-j.at

Überblick

1. AGBs – wann gelten sie und wann nicht?
2. Die eigene Website – worauf ist zu achten?
3. Werbung mit fremden Marken, Bildern, Videos, Inhalten – wo sind die Grenzen?
4. Die Fahrradverordnung – Entscheidungssammlung und was zu beachten ist.
5. Die Produktsicherheit – was ist zu tun?
6. Schäden infolge mangelhafter Produkte – wer haftet wofür?
7. Schäden infolge mangelhafter Reparatur – wer haftet wofür?
8. Service/Reparatur von Fahrrädern – wer darf was?
9. E-Bikes – worin liegt der Unterschied?

1. AGBs – Wann gelten sie und wann nicht?

- AGB müssen **vor** Vertragsabschluss vereinbart werden, damit sie gelten.
 - Ausdrücklich: Übergabe der AGB und schriftliche Bestätigung
 - Schlüssig: deutlicher Hinweis auf die Verwendung der AGB, Möglichkeit zur Kenntnisnahme der AGB an leicht zugänglicher Stelle
 - Zu spät: Abdruck auf der Rechnung
- Dies gilt auch bei Verträgen, die auf **elektronischem Weg** abgeschlossen werden.
 - Hier ist die Existenz der AGB irgendwo auf der Website nicht ausreichend. Vor Abgabe der elektronischen Willenserklärung ist der Nutzer auf die AGB umzuleiten. AGB müssen für den Nutzer speicherbar sein.
 - Zu spät: Verweis im Bestätigungs-E-Mail; Zusendung mit der Ware

2. Die eigene Website – worauf ist zu achten?

- Die Website benötigt ein vollständiges Impressum und eine vollständige kleine Offenlegung. Dies gilt auch für einen allfälligen Newsletters, wenn dieser mindestens 4 x im Jahr erscheint. Bei Verwendung von Cookies bedarf es (noch) der vorherigen Zustimmung:
 - Angaben nach § 5 ECG
 - Name/Firma
 - Geografische Anschrift
 - Telefon / Fax und E-Mail
 - Firmenbuchnummer, Firmenbuchgericht
 - UID-Nummer
 - Aufsichtsbehörde, Kammer
 - Berufsrechtliche Vorschriften
 - Angaben nach § 25 Abs 5 MedienG
 - Name / Firma
 - Wohnort / Sitz
 - Unternehmensgegenstand
- Vorabzustimmung zu Cookies gemäß § 96 Abs 3 TKG

3. Werbung mit fremden Marken, Bildern, Videos, Inhalten – wo sind die Grenzen?

- Ohne Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers ist die Nutzung fremder Marken, Bilder, Videos und Inhalte stets **mit Vorsicht** zu genießen.
- Bei der Nutzung fremder Marken darf man nicht den Eindruck erwecken, man sei **Teil des Vertriebssystems** des Markeninhabers, wenn dies nicht der Fall ist. Sofern keine weitergehende Erlaubnis besteht, Marken stets im **nach Möglichkeit geringsten Ausmaß** nutzen.
- Vergleichende Werbung mit fremden Marken ist zulässig, der Vergleich muss aber **objektiv** sein, sich also auf wesentliche, relevante, nachprüfbar und typische Eigenschaften der betroffenen Waren oder Dienstleistungen beziehen und nicht ausschließlich auf subjektiven Werturteilen beruhen.
- Bilder und Videos stellen jedenfalls urheberrechtlich geschützte Leistungen dar, deshalb **keinesfalls ohne Zustimmung** des Rechteinhabers nutzen. Achtung, es gibt **keinen** Gutgläubensschutz.
- Die Übernahme sonstiger Inhalte (etwa Vertragsformblätter, AGB, Websiteinhalte etc.) kann urheberrechtlich unzulässig sein, ansonsten ist dies womöglich **lauterkeitswidrig**.
- Haftung für verlinkte Inhalte nur, wenn Rechtsverstoß auch für einen Laien **offenkundig** oder **nach erfolgter Abmahnung** der Link aufrecht erhalten wird.

3. Werbung mit fremden Marken, Bildern, Videos, Inhalten – wo sind die Grenzen?

- Wer in fremde gewerbliche Schutzrechte (insbesondere Marken- und Urheberrechte) eingreift oder Lauterkeitsverstöße begeht, riskiert, von den Rechteinhabern bzw. Mitbewerbern wegen Verstößen gegen das Marken- oder Urheberrechtsgesetz bzw. das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) außergerichtlich abgemahnt oder gleich geklagt zu werden
 - eine vorherige Abmahnung ist für eine Klagsführung nicht notwendig
 - Unterlassung (inkl. Antrag auf Erlassung einer EV)
 - Urteilsveröffentlichung
 - Verfahrenskosten

4. Die Fahrradverordnung – Entscheidungssammlung und was zu beachten ist

- Jedes Fahrrad, das in Verkehr gebracht wird, muss mit den in der Fahrradverordnung angeführten Vorrichtungen ausgerichtet sein.
 - zwei unabhängig wirkende Bremsvorrichtungen
 - Vorrichtung für akustische Warnzeichen
 - Rückstrahler (vorne, hinten, Pedale, Räder)
 - Scheinwerfer und Rückleuchte (kann bei Tageslicht und guter Sicht entfallen)
 - Ausnahmen für Rennfahräder
- Nach meiner Ansicht sind daher Fahrradhändler verpflichtet, nur solche Fahrräder zum Kauf anzubieten, die den Vorgaben der Fahrradverordnung entsprechen.

4. Die Fahrradverordnung – Entscheidungssammlung und was zu beachten ist

- Ein Fahrrad mit einer Vorderradbremse und einem starren Antrieb (= kein Freilauf; Verzögerung durch Gegendruck auf die Pedale) verfügt über zwei unabhängige Bremsvorrichtungen, da die FahrradVO nicht konkretisiert, wie die Bremsvorrichtungen ausgeführt sein müssen (LVwG Wien vom 10.5.2016; LVwG Steiermark vom 8.4.2015).
- Ein Ein-Gang-Fahrrad, ohne Vorderradbremse, ohne Gangschaltung und ohne Freilauf (= starrer Gang), bei dem man mit Gegendruck bremst, weist keine ausreichenden Bremsvorrichtungen auf (LVwG Steiermark vom 16.12.2014).
- Die gelben Rückstrahler an den Pedalen können nicht durch rückstrahlendes Material, welches bloß statisch nach hinten strahlt, ersetzt werden. Zwecks Sichtbarmachung des Bewegungsmomentes der getretenen Pedale sind somit als gleichwertige Einrichtungen nur in der Nähe der Pedale angebrachte reflektierende Flächen zu verstehen (reflektierende Schuhe oder Fußbänder), welche die Tretbewegungen des Radfahrers für den nachfolgenden Verkehrsteilnehmer erkennbar machen. Am Rücksitz angebrachten Reflektorstreifen erfüllen diese Voraussetzung nicht (VwGH vom 10.10.2014).

4. Die Fahrradverordnung – Entscheidungssammlung und was zu beachten ist

- Nach einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie umfasst der Begriff „Rennlenker“ alle Lenker, die bei unterschiedlichen Radrennen zum Einsatz gelangen. Auch wenn ein Rennlenker daher idR nach vorne und nach unten gekrümmt ist, ist ein nur nach vorne gekrümmter Lenker ebenfalls ein „Rennlenker“, wenn dieser bei einem Radrennen zum Einsatz kam (LVwG Steiermark vom 8.4.2015).
- Auch Aero/Tria Lenker (= Aufsatz von Unterarmstützen und Ausleger) sind „Rennlenker“, wenn sie bei offiziellen Straßenrennen (wie etwa der Österreichrundfahrt, des Ironman oder der Tour de France) verwendet werden (LVwG Steiermark vom 16.12.2014).
- Ein gerader bzw. T-förmiger Lenker ist kein „Rennlenker“. Ein „Rennlenker“ bewirkt im Gegensatz zu einem geraden bzw. T-förmigen Lenker aufgrund seiner besonderen Konstruktion eine bestimmte, in der Regel tief geduckte Körperhaltung des Radfahrers, die der Erzielung im Rennsport üblicher hoher Geschwindigkeiten förderlich sein soll (OGH vom 17.12.2007 und vom 18.1.2007).

5. Die Produktsicherheit – was ist zu tun?

- Händler dürfen keine Produkte liefern, von denen sie wissen oder auf Grund der ihnen bei zumutbarer Sorgfalt zugänglichen Informationen wissen müssten, dass diese unsicher sind. Sie müssen an der Überwachung der Sicherheit der in Verkehr gebrachten Produkte mitwirken, insbesondere durch Weitergabe von Hinweisen, Aufbewahren und Bereitstellen der zur Rückverfolgung von Produkten erforderlichen Dokumentation und durch Mitarbeit an Maßnahmen der Hersteller und zuständigen Behörden.
- Wenn Händler wissen oder wissen müssen, dass ein Produkt, das sie in Verkehr gebracht haben, für die Verbraucher eine Gefahr darstellt, haben sie unverzüglich eine der zuständigen Behörden zu informieren.
- Zuständige Behörde? Ich rate zum Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Abt. III/2 Produktsicherheit, Stubenring 1, 1010 Wien

6. Schäden infolge mangelhafter Produkte – wer haftet wofür?

- **Wer** (Produzent, Importeur, Händler) haftet **wofür** (Schäden am Fahrrad, Körper- und Sachschäden des Kunden, Körper- und Sachschäden Dritter)?
- Zwischen dem Kunden und dem Händler besteht ein **Vertragsverhältnis** (Kaufvertrag).
- Zwischen dem Kunden und dem Produzenten bzw. Importeur besteht **kein** Vertragsverhältnis.
- Maßgebliche Anspruchsgrundlagen sind das **Produkthaftungsgesetz** (PHG), **Gewährleistung** und **Schadenersatzrecht**.

6. Schäden infolge mangelhafter Produkte – wer haftet wofür?

- Schäden am Fahrrad selbst infolge eines Mangels des Fahrrads
 - **Gewährleistung** gegen den Händler, wenn der Mangel schon ab Übergabe.
 - **Schadenersatz** gegen Händler, wenn schuldhaftes Handeln des Händlers (mangelhafte Verwahrung, mangelhafter Zusammenbau, erkennbar mangelhafter Zustand, Kenntnis von der Mangelhaftigkeit wegen Produktrückruf etc.).

6. Schäden infolge mangelhafter Produkte – wer haftet wofür?

- Personen- und Sachschäden (exkl. Fahrrad) des Kunden infolge eines Mangels des Fahrrads
 - **Produkthaftung** gegen den Hersteller / EWR-Importeur; gegen den Händler nur, wenn er nicht binnen angemessener Frist den Hersteller, den Importeur oder seinen Vormann benennt.
 - **Schadenersatz** gegen Händler, wenn rechtswidriges und schuldhaftes Handeln des Händlers (mangelhafte Verwahrung, mangelhafter Zusammenbau, erkennbar mangelhafter Zustand, Kenntnis von der Mangelhaftigkeit wegen Produktrückruf etc.).

6. Schäden infolge mangelhafter Produkte – wer haftet wofür?

- Personen- und Sachschäden Dritter infolge eines Mangels des Fahrrads
 - wenn der Kunde dem Dritten Schadenersatz leisten muss, hat der Kunde einen Regressanspruch gegen den Händler, wenn rechtswidriges und schuldhaftes Handeln des Händlers (**mangelnde Aufklärung**, mangelhafte Verwahrung, mangelhafter Zusammenbau, erkennbar mangelhafter Zustand, Kenntnis von der Mangelhaftigkeit wegen Produktrückruf etc.).
 - Bsp: Der Kunde wird nicht darüber aufgeklärt, dass das E-Bike ein Kraftfahrzeug ist und kollidiert auf dem Fahrradweg mit einem Dritten. Der Kunde haftet dem Dritten wegen EKHG/Schutzgesetzverletzung und kann sich beim Händler wegen Vertragsverletzung (keine Aufklärung) regressieren.

7. Schäden infolge mangelhafter Reparatur – wer haftet wofür?

- **Wer** (Produzent, Importeur, Händler) haftet **wofür** (Schäden am Fahrrad, Körperschäden des Kunden, Sachschäden des Kunden, Körper- und Sachschäden Dritter)?
- Zwischen dem Kunden und dem Händler besteht ein **Vertragsverhältnis** (Werkvertrag).
- Zwischen dem Kunden und dem Produzenten bzw. Importeur besteht **kein** Vertragsverhältnis.
- Maßgebliche Anspruchsgrundlagen sind das **Produkthaftungsgesetz** (PHG), **Gewährleistung** und **Schadenersatzrecht** (einschließlich der Erfüllungsgehilfenhaftung).

7. Schäden infolge mangelhafter Reparatur – wer haftet wofür?

- Schäden am Fahrrad selbst infolge mangelhafter Reparatur des Fahrrads
 - **Gewährleistung** gegen den Händler, wenn Mangel schon ab Übergabe vorhanden.
 - **Schadenersatz** gegen den Händler, wenn schuldhaftes Handeln des Händlers (mangelhafte Reparatur, Kenntnis von mangelhaften Ersatzteilen) vorliegt.
 - Händler haftet für seine **Erfüllungsgehilfen**.
 - Dass der Händler nicht für das Teilgewerbe „Fahrradtechnik“ berechtigt ist, ist **ohne** Bedeutung.
 - **Produkthaftung** gegen den Hersteller / EWR-Importeur (gegen den Händler nur, wenn er nicht binnen angemessener Frist den Hersteller, den Importeur oder seinen Vormann benennt), wenn die Schäden am Fahrrad auf ein im Rahmen der Reparatur eingebautes fehlerhaftes Ersatzteil zurückzuführen sind.

7. Schäden infolge mangelhafter Reparatur – wer haftet wofür?

- **Personen- und Sachschäden (exkl. Fahrrad) des Kunden infolge mangelhafter Reparatur des Fahrrads**
 - **Schadenersatz** gegen den Händler, wenn rechtswidriges und schuldhaftes Handeln des Händlers (mangelhafte Reparatur, Kenntnis von mangelhaften Ersatzteilen).
 - **Produkthaftung** gegen den Hersteller / EWR-Importeur (gegen den Händler nur, wenn er nicht binnen angemessener Frist den Hersteller, den Importeur oder seinen Vormann benennt), wenn die Schäden auf ein im Rahmen der Reparatur eingebautes fehlerhaftes Ersatzteil zurückzuführen sind.

7. Schäden infolge mangelhafter Reparatur – wer haftet wofür?

- Personen- und Sachschäden Dritter infolge mangelhafter Reparatur des Fahrrads
 - wenn der Kunde dem Dritten Schadenersatz leisten muss, hat der Kunde einen **Regressanspruch** gegen den Händler, wenn rechtswidriges und schuldhaftes Handeln des Händlers (mangelhafte Reparatur, Kenntnis von mangelhaften Ersatzteilen) vorliegt.

8. Service/Reparatur von Fahrrädern – wer darf was?

- Jeder Gewerbetreibende darf im Hinblick auf die **verkauften** Gegenstände **schadhaft gewordene Bestandteile austauschen**, Behälter nachfüllen, Zubehör anbringen und diese verkauften Gegenstände **regelmäßig warten** (§ 32 Abs 1 Z 6. GewO).
- Außerhalb dieser Befugnis ist zu beachten, dass Fahrradtechnik ein Teilgewerbe aus dem **reglementierten** Gewerbe „Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik“ ist (§ 1 Z 10. Teilgewerbe-VO).

8. Service/Reparatur von Fahrrädern – wer darf was?

- Wer entweder nicht selbst verkaufte Fahrräder serviciert/repariert oder beim Service inhaltlich die Befugnisse überschreitet, muss zur Ausübung des Teilgewerbes „Fahrradtechnik“ berechtigt sein:
- Befähigungsnachweis für das Teilgewerbe „Fahrradtechnik“:
 - erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Mechaniker oder in einem verwandten Lehrberuf oder
 - erfolgreicher Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im mechanisch-technischen Bereich liegt und eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit oder
 - erfolgreicher Abschluss einer fachlich einschlägigen Studienrichtung oder eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges und eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit
- Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung
- Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung nach Absolvierung des WIFI-Kurses „Fahrradtechniker“ in 4 Modulen plus einjähriger fachlicher Tätigkeit

8. Service/Reparatur von Fahrrädern – wer darf was?

- Wer Fahrräder serviciert/repariert, ohne dazu berechtigt zu sein,
 - begeht eine **Verwaltungsübertretung**, die mit Geldstrafe bis zu EUR 3.600,00 zu bestrafen ist
 - riskiert, von Mitbewerbern wegen Wettbewerbsverstoßes infolge Normverstoßes nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (**UWG**) geklagt zu werden
 - Unterlassung (inkl. Antrag auf Erlassung einer EV)
 - Urteilsveröffentlichung
 - Verfahrenskosten

9. E-Bikes - Was ist ein E-Bike?

- E-Bikes sind **Fahrräder im Sinn der StVO**, wenn die Bauartgeschwindigkeit höchstens **25 km/h** beträgt **und** die höchste zulässige Leistung bei **max. 600 Watt** liegt. Ob die Fortbewegung unterstützend zur Tretbewegung oder ausschließlich durch den Elektromotor erfolgt, ist ohne Bedeutung (\neq Deutschland).
- Ist auch nur eine der beiden Voraussetzungen (25 km/h oder 600 Watt) nicht erfüllt, handelt es sich um Kraftfahrzeuge im Sinn des KFG, und zwar um
 - Kleinkrafträder (=Motorfahrräder): Bauartgeschwindigkeit höchstens 45 km/h und zulässige Leistung nicht mehr als 4.000 Watt
 - Kleinmotorräder: Hubraum von mehr als 50 cm³
 - Motorräder: Hubraum von mehr als 50 cm³ im Falle von Verbrennungsmotoren und/oder Bauartgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, sofern kein Kleinmotorrad vorliegt;

9. E-Bikes - Verkauf eines E-Bikes, das kein Fahrrad ist, was ist zu beachten?

- Wenn ein E-Bike kein Fahrrad, sondern ein Kraftfahrzeug ist, sind insbesondere zu beachten
 - die Vorgaben des **KFG** zur Typengenehmigung, zur Zulassung, zur Kennzeichenpflicht, zur wiederkehrenden Begutachtung nach § 57a KFG, zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, zur verkehrs- und betriebssicheren Ausrüstung (Sitz für den Fahrzeuglenker) und zur Sturzhelmpflicht, die Vorgaben des **FSG** zum Mopedausweis/Motorradführerschein
 - die Anwendbarkeit des **EKHG** (verschuldensunabhängige Haftung des Halters)
 - die Vorgaben der **StVO** (mit Fahrrädern sind vorhandene Radfahranlagen zu benützen, mit Motor(fahr)rädern ist die Fahrbahn zu benützen)
- Es ist zu empfehlen, den Kunden darüber aufzuklären, dass das erworbene Produkt ein Kraftfahrzeug ist.

9. E-Bikes - Verkauf eines E-Bikes, das kein Fahrrad ist, was ist zu beachten?

- Händler, die nicht aufklären, dass das verkaufte E-Bike ein Kraftfahrzeug ist, riskieren,
 - dass der Kunde den Kaufvertrag wegen **Irrtums** (3 Jahre ab Vertragsabschluss) oder womöglich aus dem Titel der **Gewährleistung** (2 Jahre ab Erkennbarkeit) **anfechtet**
 - von Mitbewerbern wegen irreführender Geschäftspraktik infolge mangelnder Aufklärung über wesentliche Produkteigenschaften nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (**UWG**) geklagt zu werden.
 - eine **Regresshaftung** für Schäden Dritter, die der Kunde diesen im Rahmen der unerlaubten Nutzung des E-Bikes zugefügt hat (Unfall des Kunden mit einem Dritten auf einem Fahrradweg)

9. E-Bikes - Wer darf E-Bikes servicieren?

- Hier gilt das zu Fahrrädern Gesagte. Bei E-Bikes ist aber **besonders zu beachten**, dass nur **vom Hersteller freigegebene** oder mit **CE-Kennzeichen** gekennzeichnete Ersatzteile verwendet werden dürfen. Dies gilt insbesondere für alle Teile, die der Betriebssicherheit dienen (Motor, Akku, Bremsanlage, Display, Reifen, Gabel etc.).
- Wer E-Bikes serviciert ohne dazu berechtigt zu sein
 - begeht eine **Verwaltungsübertretung**, die mit Geldstrafe bis zu EUR 3.600,00 zu bestrafen ist
 - riskiert, von Mitbewerbern wegen Wettbewerbsverstoßes infolge Normverstoßes nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (**UWG**) geklagt zu werden
 - Unterlassung (inkl. Antrag auf Erlassung einer EV)
 - Urteilsveröffentlichung
 - Verfahrenskosten

7. E-Bikes - Erste Entscheidungen zu E-Bikes

- Jemand kauft von einem Importeur einen E-Scooter. Der Importeur sichert zu, dass man diesen E-Scooter auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nutzen dürfe, entsprechende Dokumente bzw. Unterlagen legt der Importeur jedoch nicht vor. Der E-Scooter hat eine Bauartgeschwindigkeit von 40 km/h, eine höchstzulässige Leistung von 1000 W und weist eine Vorrichtung für eine Sattelstütze samt Sattel auf. Sattelstütze und Sattel sind nicht montiert, auch seitliche Rückstrahler und Rückstrahler nach hinten fehlen. Ein Rücklicht ist vorhanden, ob dieses auch ein Bremslicht beinhaltet ist unklar. Der Käufer fährt mit dem E-Scooter auf einer öffentlichen Straße.

7. E-Bikes - Erste Entscheidungen zu E-Bikes

- Das LVwG Steiermark (LVwG 30.19-372/2015) verhängte über den Lenker eine Geldstrafe in Höhe von EUR 120,00 (Maximalstrafe wären EUR 5.000,00 gewesen).
 - Wegen der hohen Bauartgeschwindigkeit und Motorleistung liegt kein Fahrrad iSd StVO sondern ein Kraftfahrzeug iSd KFG vor, konkret ein zweirädriges Kleinkraftrad der Klasse L1e.
 - Geldstrafen wegen Lenkens des E-Scooters auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr ohne Zulassung, Verwendung des E-Scooters ohne Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, ohne Sitz und ohne Rückstrahler zur Seite und nach hinten.
 - Das bloße Vertrauen auf die Zusage des Importeurs lässt das Verschulden nicht entfallen. Das Verschulden wäre allenfalls dann entfallen, wenn der Lenker Unterlagen oder Dokumente übergeben erhalten hätte, aus denen rechtlich gesichert hätte entnommen werden können, dass der E-Scooter zulässigerweise auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden darf.

7. E-Bikes - Erste Entscheidungen zu E-Bikes

- Der Akku eines im Kellerabteil verwahrten E-Bikes fing Feuer. Der Brand schädigte das Nachbarkellerabteil. Die Versicherung des Nachbarn ersetzte diesem den Schaden. Die Versicherung klagte sodann nicht den Fahrradeigentümer sondern den Fahrradhändler auf Regress, da der Hersteller den Fahrradhändler kurz zuvor von Brandgefahren des Akkus informiert und das Produkt zurückgerufen hatte. Der Fahrradhändler brachte das Rückrufschreiben in seiner Auslage an, verständigte den Käufer des E-Bikes aber nicht, obwohl ihm Name und Adresse bekannt war.

7. E-Bikes - Erste Entscheidungen zu E-Bikes

- Der OGH (1 Ob 103/14z) lehnte eine Haftung des Fahrradhändler ab.
 - Nachvertragliche Schutzpflicht besteht nur gegenüber dem Käufer oder Personen, die der Vertragserfüllung nahe stehen, nicht jedoch gegenüber der Versicherung.
 - Da der Händler die Gefahr nicht selbst geschaffen bzw. in seiner Sphäre belassen hat, besteht auch kein deliktischer Anspruch.
 - Das Produktsicherheitsgesetz dient der Verhinderung von Personenschäden, nicht jedoch von bloßen Sachschäden.
- Dennoch **sehr ratsam**, den Kunden **über die Rückholaktion zu informieren**, denn wenn Personenschäden vorliegen oder der Kunde selbst einklagt, besteht womöglich ein Schadenersatzanspruch gegen den Fahrradhändler.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Mag. Sascha Jung LL.M. LL.M.

Rechtsanwalt

Mariahilfer Straße 20 | 1070 Wien

Tel +43 1 521 75-0 | Fax +43 1 521 75-21

sascha.jung@ip-j.at

www.ip-j.at

Anhang:

- Produkthaftungsgesetz (PHG)
- Produktsicherheitsgesetz (PSG)
- Gewährleistung
- Schadenersatz

Anhang: PHG, PSG, Gewährleistung, Schadenersatz – PHG

- Die Produkthaftung ist die **zwingende** und **verschuldensunabhängige** Haftung des Produktherstellers für **fehlerhafte Produkte**.
- **Produkte** sind alle beweglichen körperlichen Sachen.
- Ein Produkt ist **fehlerhaft**, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung der Umstände erwarten durfte.
- **Erwartungshaltung** ergibt sich dabei aus der **Darbietung** des Produkts (Werbung, Gebrauchsanweisung, Gefahrenhinweise etc.), dem **Gebrauch**, mit dem man billigerweise rechnen darf und dem **Zeitpunkt**, zu dem das Produkt in Verkehr gebracht wurde.

- Als **Fehlerarten** kommen in Frage:
 - Konstruktionsfehler (Planung, Entwicklung etc.)
 - Produktionsfehler (Konzept ist sicher, aber einzelne Stücke sind fehlerhaft; Ausreißer)
 - Instruktionsfehler (Anleitungsfehler, keine Hinweise auf gefährliche Eigenschaften)
 - Wirkungslosigkeit

Anhang: PHG, PSG, Gewährleistung, Schadenersatz – PHG

- Haftung für **Sachschäden**
 - nur für an vom Produkt verschiedenen Sachen
 - keine Haftung, wenn die beschädigte Sache von einem Unternehmer überwiegend in seinem Unternehmen verwendet wird
 - Jedenfalls ein Selbstbehalt von EUR 500,00 pro Schadensereignis (darunter allgemeines Schadenersatzrecht), aber kein Haftungshöchstbetrag
- Haftung für **Personenschäden**
 - Verdienstentgang, Heilungskosten und Schmerzensgeld
 - Kein Selbstbehalt
 - trifft den Geschädigten ein Verschulden, ist der Ersatz entsprechend zu mindern

Anhang: PHG, PSG, Gewährleistung, Schadenersatz – PHG

Es haften

- der Unternehmer, der das Produkt hergestellt und in Verkehr gebracht hat. Hersteller ist, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt erzeugt hat, sowie jeder Anscheinsproduzent. Auch wer ein neues Produkt zusammensetzt gilt als Hersteller (insbes. wenn dies Fachkenntnis erfordert und eine Wertveränderung bewirkt), nicht jedoch der bloß montierende Händler (Make-Ready-Service oder Finishing).
- der Unternehmer, der das Produkt zum Vertrieb in den EWR geführt und dort in Verkehr gebracht hat.
- der Händler, der das Produkt in Verkehr gebracht hat, wenn er nicht binnen angemessener Frist den Hersteller, den Importeur oder seinen Vormann benennt.
- Gibt es mehrere Haftpflichtige, haften sie solidarisch. Hat einer von mehreren Haftpflichtigen Ersatz geleistet, so kommt ein Rückgriff gegen denjenigen in Betracht, der den Fehler in erster Linie zu verantworten hat (idR der Hersteller).

Anhang: PHG, PSG, Gewährleistung, Schadenersatz – PHG

- **Verjährung:** Ansprüche nach dem PHG verjähren binnen 3 Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, gegenüber jedem Ersatzpflichtigen aber jedenfalls 10 Jahre nach dem der jeweilige Ersatzpflichtige das Produkt in Verkehr gebracht hat.
- **Inverkehrbringen:** sobald der Hersteller das Produkt einem anderen in dessen Verfügungsmacht übergeben hat.

Anhang: PHG, PSG, Gewährleistung, Schadenersatz – PSG

- Hersteller und Importeure dürfen nur sichere Produkte in den Verkehr bringen.
- Hersteller und Importeure müssen Verbrauchern Informationen (z. B. Warnhinweise, Gebrauchsanweisungen etc.) erteilen, damit typische Gefahren erkennbar sind, und haben auch Überwachungs- und Informationspflichten einzuhalten.
- Wenn Händler wissen oder wissen müssen, dass ein Produkt, das sie in Verkehr gebracht haben, für die Verbraucher eine Gefahr darstellt, haben sie unverzüglich eine der zuständigen Behörden zu informieren.

- **Gewährleistung** ist die **verschuldensunabhängige** Haftung des Schuldners für **Mängel**, die seine Leistung **bei der Erbringung** aufweist.
- **Mangel** ist eine **Abweichung vom vertraglich Geschuldeten**, wobei sowohl eigens bedungene (auch Werbeaussagen) wie auch gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften (z.B. fehlerfreie Montageanleitungen) maßgeblich sind.

Gehaftet wird nur für Mängel, die bei Übergabe bereits **vorhanden** sind. In den ersten **6 Monaten** ab Übergabe wird das Vorliegen der Mangelhaftigkeit **vermutet**, der Beweis des Gegenteils ist möglich.

- **Gewährleistungsfristen:**

- bei beweglichen Sachen **2 Jahre** ab Übergabe
- bei unbeweglichen Sachen **3 Jahre** ab Übergabe
- bei **Rechtsmängeln** an beweglichen oder unbeweglichen Sachen beginnt die Frist erst **mit Erkennbarkeit** zu laufen
- nur eine **gerichtliche Geltendmachung wahrt die Frist.**

Rechtsfolgen

- primär: **Verbesserung** oder **Austausch**.

sind die primären Verbesserungsbehelfe unmöglich, mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, gerät der Vertragspartner mit Verbesserung/Austausch in Verzug oder gibt es sonst triftige Gründe in der Person des Vertragspartners, dann

- sekundär: **Preisminderung** oder **Wandlung** (bei bloß geringfügigen Mängeln bloß Preisminderung).

- **Rügeobliegenheit:** Ist der Kauf für beide Teile ein unternehmensbezogenes Geschäft, so muss der Käufer Mängel, die er bei ordnungsgemäßen Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, dem Verkäufer binnen angemessener Frist anzeigen.
- **Händlerregress:** Muss ein Unternehmer einem Verbraucher Gewähr leisten, kann er von seinem Vormann auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist Gewährleistung fordern. Dazu muss er binnen 2 Monaten nach Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht den Regress geltend machen. Außerdem gibt es eine absolute Frist von 5 Jahren.

- Wer schlecht erfüllt, fügt einen Schaden zu, weswegen bei Vorliegen von Verschulden auch Schadenersatz zusteht. Schadenersatzansprüche setzen zwar Verschulden voraus, dafür verjähren sie **erst 3 Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger**.
- **Mangelfolgeschäden** folgen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Bei Haftung aus dem Vertrag wird Verschulden aber vermutet und Erfüllungsgehilfen werden zugerechnet (sonst nur bei Untüchtigkeit oder Gefährlichkeit).

- Schadenersatzrecht
 - Schaden
 - Kausalität
 - Adäquanz (vorhersehbar und nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung)
 - Rechtswidrigkeit (Verstoß gegen Vertragspflichten = Vertragshaftung; Verletzung von Schutzgesetzen, absolut geschützten Rechtsgütern oder Verkehrssicherungspflichten = Deliktshaftung)
 - Rechtswidrigkeitszusammenhang
 - Verschulden (bei Vorsatz oder grobem Verschulden auch entgangener Gewinn, Ersatz bloßer Trauerschäden)
 - Mitverschulden (im Zweifel anteilig)

- Vorteile der Vertragshaftung gegenüber Schadenersatz
 - Verschulden wird vermutet
 - Ersatz bloßer Vermögensschäden
 - Haftung für Erfüllungsgehilfen (also Personen, derer sich der Vertragspartner zur Erfüllung der Vertragspflichten bedient)
 - Es bestehen auch nachvertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten